

A m t s b l a t t
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 68.

Düsseldorf, Freitag, den 8. Oktober 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Von der gedruckten Beschreibung des hiesigen Regierungsbezirkes ist eine zweite Auflage nothwendig geworden.

Die Aufforderung zu deren Berichtigung im Amtsblatte Jgg. 1817. Nr. 47. hat ihren Zweck nicht erreicht; auch sind an manchen Orten seit der Einsendung jener Berichtigungen wieder Veränderungen vorgefallen, die nunmehr nachgetragen werden müßten.

Um die möglichste Zuverlässigkeit zu erreichen, beauftragen wir sämtliche Bürgermeister unseres Regierungsbezirkes, die ihnen mitgetheilte Beschreibung, so weit sie ihren Verwaltungsbezirk betrifft, nach den Seitenzahlen durchzugehen, und bei jeder Linie die Berichtigungen, Veränderungen, oder Zusätze zu bemerken.

Das alphabetische Verzeichniß der Ortschaften, welches zugleich die Stelle eines Registers vertritt, muß besonders sorgfältig ergänzt werden, und es darf darin kein Orts- oder Gemeinde-Namen fehlen, welcher in der Beschreibung vorkommt, wie dieses in der ersten Auflage noch häufig der Fall ist. Gleich auf den ersten Seiten kommen darin, z. B.

Seite 6. — 5. Ortschaften,

„ 7. — 5.

„ 8. — 10.

„ 9. — 33.

„ 10. — 38.

vor, welche in dem Register vermißt werden.

Die Bürgermeister werden diese Revision im Laufe des Monats Oktober beendigen, und dem Landrathe einsenden.

Nr. 285.

Beschreibung des
Regierungsbe-
zirks Düsseldorf.
I. 10,087.

Die Landräthe stellen demnächst die Uebersicht der Berichtigungen ihres Kreises, ebenfalls nach den Seitenzahlen der Beschreibung zusammen, und senden solche bis zum 15ten November ein.

Die Einleitung der Beschreibung kann dadurch zweckmäßig ergänzt werden, wenn die Landräthe die ältere Eintheilung ihres Kreises nach Aemtern, Herrschaften, Dingstulen etc. liefern, so wie dieses im §. 1. rüchichtlich des Regierungsbezirkes geschehen ist.

Auch die Entfernungsstabelle ist erst dann von großem Nutzen für Verwaltung, und Justizbehörden, wenn ihre Angaben durchaus zuverlässig sind; weshalb wir deren Berichtigung, besonders in den inzwischen abgeänderten Kreis- und Bürgermeistereibezirken, recht sehr empfehlen.

Beiträge zu den am Schlusse beigefügten Erklärungen der Provinzial-Benennungen werden willkommen seyn.

Düsseldorf, den 28. September. 1819.

Königl. Preuß. Regierung:

Die Unterabtheilung des gesetzlichen Holzmaßes.
11. 12, 204.

Nr. 286. Nach dem §. 25. der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 soll das Brennholz im gemeinen Verkehr und bei öffentlichen Verhandlungen nur nach Kubiklastern von Einhundert acht Kubikfuß berechnet werden, wie dieses auch in unserer Bekanntmachung vom 1. August 1818. (Beilage zum Amtsblatt Nr. 38 desselben Jahres) vom 1. Januar dieses Jahres an vorgeschrieben ist.

Wir haben uns inzwischen überzeugt, daß es wegen der Unbequemlichkeit eines Meßgeschränkens von dem obigen Inhalte für den gemeinen Verkehr, wegen der Verschiedenheit der Scheidholzlangen und der Einrichtung und Ladungsfähigkeit des gebräuchlichen Fuhrwerkes nothwendig ist, die Ausführung der gesetzlichen Vorschrift durch Bestimmung einer gleichförmigen überall brauchbaren Unterabtheilung des gesetzlichen Kubiklasters zu sichern. Es wird demnach diese Unterabtheilung auf den halben gesetzlichen Kubiklasten von vier und fünfzig Kubikfuß, die Scheidholzlänge aber auf 4 preussische Fuß bestimmt, und es ist also, dieser Bestimmung gemäß, zum Vermessen des halben Klasters ein recht winkliges Meßgeschranke von 4½ Fuß Länge, und 3 Fuß Höhe erforderlich, welches von der Eichungs Commission, oder von einem der bestehenden Eichämter gestempelt werden muß.

Indem wir diese Bestimmung hiemit bekannt machen, überlassen wir es zwar den Holzhändlern sich mit dem vorbezeichneten Meßgeschranke zu versehen,

weisen aber die Kreis- und städtischen Polizeibehörden nochmals an, genau darauf zu achten, daß beim Verkauf des Brennholzes nur der gesetzliche Kubiklast oder dessen hier nachgegebene Unterabtheilung bei der vorgeschriebenen Scheidholzlänge angewendet wird. Die Polizei-Behörden müssen sich mit den hierzu erforderlichen Geschränken unverzüglich versehen, und insbesondere die öffentlichen Holzmesser zur gleichen Anschaffung binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist anhalten.

Ueber die Erledigung dieser Vorschrift erwarten wir auf den Grund einer vorzunehmenden Untersuchung in 8 Wochen den Bericht der sämtlichen Kreis-Behörden.

Düsseldorf, den 28. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Die hohen Ministerien des Innern und der Finanzen haben mittelst Verfügungen vom 1. Juni und 5. September c. zu bestimmen geruht, daß in den Rheinprovinzen wegen des zu adhibirenden Stempels zu den über Antrittsgelder oder gestundete Retardat-Zinsen an die General-Wittwen-Verspfligungs-Anstalt von den Associrten auszustellenden Wechsel-Verschreibungen, die jeden Orts geltenden Stempel-Gesetze noch einstweilen, bis zur Einführung einer anderweiten Stempel-Einrichtung, zur Norm dienen sollen: wonach also in den westrheinischen Theilen unseres Regierungsbezirks diese Wechsel-Verschreibungen in der durch das Gesetz vom 13. Brümair VII. vorgeschriebenen Form und festgesetzten Größe auszustellen sind. In den ostrheinischen Theilen dagegen muß, jedoch mit Ausnahme von Essen und Werden, wo die Preuß. Stempel-Gesetze gelten, dazu der verhältnißmäßige Stempel in Gefolge der Verordnung vom 28. Februar 1814. §. 14. Nr. 1. genommen werden, welches daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 28. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Stadt Munsterberg in Schlessen ist zur Vollendung des Baues des dortigen katholischen Schulhauses von Sr. Majestät dem Könige eine katholische Kirchenkollekte bewilliget worden, welche daher nach Vorschrift unserer Verfügung vom 28. April v. J. abzuhalten ist.

Düsseldorf, den 26. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 287.

Stempel für die Wechsel über Antrittsgelder an die General-Wittwen-Verspfligungsanstalt betr.

II. 12/377.

Nr. 288.

Kirchenkollekte zur Erbauung eines katholischen Schulhauses zu Munsterberg.

L. 985.

Nr. 289.
Verbot des Feueranzündens auf dem Felde, von Kindern, welche das Vieh hüten.
A 10,006.

Es sind mehrfältig bedeutende Unglücksfälle dadurch entstanden, daß Kinder, welche beim Viehhüten sich selbst überlassen gewesen, auf dem Felde Feuer angezündet haben. Wir finden uns daher veranlaßt, sowohl im Allgemeinen eine größere Vorsicht in der Aufsicht über die Kinder, welche zum Viehhüten gebraucht werden, anzuempfehlen, als insbesondere das Anzünden und Unterhalten von Feuern durch unerwachsene Personen zu verbiethen. Sämmtliche Polizeibehörden haben auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen.
Düsseldorf, den 2. Oktober 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die im roten Bordereau enthaltenen Forderungen aus der franz. Verwaltungs-Periode betr.

Die hier eingegangene Abrechnung aus dem 10. Bordereau der von den Königlichen hohen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schazes, und für das Staats-Credit-Wesen zu Berlin genehmigten Forderungen aus der franz. Verwaltungs-Periode enthält für nachbenannte Gegenstände die beigesezte Nominal-Bergütung,

- 1) Zinsen nicht inscribirter landständischer untheilbarer Schulden des Ober-Erzstifts Trier von 1794 und 1795 bis Ende 1813 für öffentliche Anstalten 237,463 Fr.
- 2) Entschädigung für weggenommenes Land, bei Anlegung von Landstraßen 66,355 "
- 3) Forderungen wegen Straßen und Wasserbauten 8991 "
- 4) Desgleichen wegen Departemental-Bauten 26,007 "
- 5) Entschädigung für zerstörte Gebäude bei Begräumung des Städtchens Buderich (letzter Nachtrag) 25,000 "
- 6) Rückständige Miethen für, zu einem öffentlichen Dienste verpachtete Gebäude 2983 "
- 7) Kosten für Errichtung von Militär-Spitälern u. 13,204 "
- 8) Unrechtmäßig erhobene Conscription-Indemnität-Gelder 3173 "
- 9) Gehalts- und Pensions-Rückstände (Nachtrag) 5753 "
- 10) Unberichtigte Mandate für Militair-Ruhestands-Gold und Gehalt 6164 "
- 11) Transportkosten 4388 "
- 12) Allerhand Militair-Lieferungen 1620 "
- 13) Kosten der Gefangenhäuser 1913 "
- 14) Allerhand Forderungen verschiedener Art 6808 "

Im Ganzen 409,822

Die Zahlungs-Anweisungen für diese Forderungen werden, wie bisher üblich, nach Eingang der Gelder, von uns sofort ausgestellt, und den Interessenten durch Vermittelung der Königlichen Kreis- und Ortsbehörden der Rhein-Provinzen zur schleunigen Erhebung übersandt werden.

Aachen, den 25. September 1819.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

Zur Regulirung des jüdischen Corporations-Schulden-Wesens im Herzogthum Cleve haben des Herrn Ministers des Innern Excellenz in Gemäßheit dessen, was von der ehemaligen Landesherrschaft in ähnlichen Fällen verfügt worden ist, mittelst Rescripts vom 27. Januar 1818. die Uebersetzung einer besondern Commission verordnet, und nachdem von Hochdemselben, in Benehmen mit dem Königl. Justiz-Ministerio, die Grundsätze für den Geschäftsbetrieb dieser Commission genehmigt worden sind, haben wir beschlossen wie folgt:

Die Regulirung
des jüdischen
Corporations-
Schuldenwesens
des Herzogthums
Cleve.

§. 1. Es wird zu Wesel unter unserer unmittelbaren Leitung und Aufsicht, eine Commission niedergesetzt, bestehend

- a) aus dem Herrn Bürgermeister Adolphi zu Wesel,
- b) aus dem Land- und Stadt-Richts-Assessor daselbst, Herrn Hering, welcher jedoch in der Sache nur als Vermittler auftreten wird.

§. 2. Die Commission wird sich vorerst damit beschäftigen, den Activo- und Passivo-Zustand der ehemaligen jüdischen Corporation des Herzogthums Cleve auszumitteln, und demnach festzusetzen, wie hoch sich

- a) die zu erstattende Capital-Schuld;
- b) die rückständigen Zinsen, und
- c) die jährlich bis zur Abtragung zu berichtenden Zinsen belaufen.

§. 3. Die Abtragung sämmtlicher Schulden muß binnen einem Zeitraum von 8 Jahren, nämlich von 1819 bis 1826 einschließlich erfolgen, in der Art nämlich, daß in jedem Jahre neben dem laufenden Zinsen-Quanto ein Achtel der rückständigen Zinsen und ein Achtel der Capital-Summe abgetragen wird. Die Commission hat uns hierüber einen Plan baldigst vorzulegen. Wenn eine gleiche Vertheilung der jährlich abzutragenden rückständigen Zinsen und der Capital-Schuld unter die einzelnen Creditoren ohne Anstand nicht erfolgen kann, so muß die Priorität der Creditoren unter sich, durch das Loos festgestellt werden.

§. 4. Zu den desfalls aufzubringenden Summen sind beizutragen verpflichtet, alle Juden, die zur Zeit des bestandenen Corporations-Verbandes im Herzogthum Cleve wohnhaft waren, und deren Erben. Von dem Beitrage

ausgenommen sind nur diejenigen Individuen, die erst nach Auflösung des Corporations-Verbandes ihren Wohnsitz im Lande genommen, und das Staatsbürgerrecht erhalten haben. Die letzte Matrikel, d. d. Fanten den 12. Juny 1793. wird hierzu die nöthige Anleitung geben. Unter Zugrundelegung dieser Matrikel wird die Commission ein neues namentliches Verzeichniß der nunmehr sich vorfindenden Debeten anfertigen. Damit jedoch das Geschäft wegen einzelner Abwesenden nicht aufgehalten werde, so tragen die gegenwärtig im Lande anwesenden Mitglieder der ehemaligen Corporation die Schuld vorläufig, und mit Vorbehalt ihrer Rechte gegen die Abwesenden, welche sie zu verfolgen haben, allein ab.

§. 5. Der Maasstab der Beitragspflichtigkeit ist der Anschlag der verpflichteten Einwohner in den sämtlichen directen Steuern.

§. 6. Die Commission wird die jährlichen Umlage-Rollen, nach Anleitung des im §. 4. gedachten Namens-Verzeichnisses und auf den Grund der ihr von den betreffenden Steuer-Empfängern auf ihr Ansuchen zu liefernden Auszüge aus den jährlichen directen Steuer-Rollen entwerfen, und uns solche, zur executorischen Erklärung von Jahr zu Jahr vorlegen.

§. 7. Reclamationen, die sich sowohl über die Beitragspflichtigkeit selbst, als über deren Maasstab erheben sollten, werden zuerst bei der Commission angebracht, und, wenn sie von derselben nicht ausgeglichen werden können, uns zur Entscheidung vorgelegt. Reclamationen gegen Ueberbürdung in den jährlichen Umlage-Rollen können, wenn sie richtig befunden werden, nach vorhergegangener Abtragung der angeetzten Quote, nur bei Aufstellung der nächsten Heber-Rolle berücksichtigt werden.

§. 8. Die Einziehung der einzelnen Beträge geschieht durch einen, der Commission beizuordnenden Haupt-Empfänger, welcher den Beitragspflichtigen die jährlichen Auszüge aus den Heberrollen zufertigt, und die Erhebung entweder unmittelbar von den Contribuenten, oder durch Hülfe der Local-Judenschafts-Vorsteher bewirkt. Sollten Zwangsmittel gegen einzelne, mit der Zahlung zögernde oder diese verweigernde Contribuenten nöthig werden, so hat die Commission diese bei uns in Antrag zu bringen, wonach das Weitere auf gesetzlichem Wege verfügt werden wird. Die Remuneration des Haupt-Empfängers, die wir in angemessener Art auf den Vorschlag der Commission noch zu bestimmen uns vorbehalten, fällt dem Fonds zur Last, und es wird darauf bei dem jährlichen auszuschlagenden Bedarfe Rücksicht genommen werden.

§. 9. Es bleibt der verpflichteten Judenschaft überlassen, aus ihrer Mitte zwei Individuen zu benennen, um den Verhandlungen der Commission beizu-

wohnen, und das gemeinschaftliche Interesse wahrzunehmen. Diese beiden Individuen haben jedoch nur eine beratende Stimme, und wir behalten uns die Bestätigung der von Seiten der Judenthüm zu treffenden Wahl vor. Indem diese Instruction zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden alle diejenigen, welche an die ehemalige Judenthüm des Herzogthum Elbe Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich dieserhalb an die Commission zu Wesele zu wenden.

Elbe, den 14. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Sämmtliche Untergerichte werden an die Einsendung der in dem Rescript vom 23ten April 1816. zur Norm mitgetheilten General-Civil-Prozeß-Tabelle spätestens bis zum 15ten Dezember jeden Jahres, unter der in der Verfügung vom 13ten Oktober 1818. angedroheten unnachlässlichen Strafe, hierdurch erinnert; auch dieselben angewiesen, die Rückstände aller Prozeß-Gattungen des verflossenen Jahres mit aller Genauigkeit und nach Anleitung der ältern General-Prozeß-Tabelle nachzutragen.

Einsendung der General-Civil-Prozeß-Tabelle.

Elbe, den 24. September. 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Sicherheits-Polizei.

Die hierunten signalisirten Kriminal-Sträflinge, Carl Schaaf, Messerschmied, gebürtig und wohnhaft zu Solingen; Hermann Hunsmann, Ackermann, gebürtig und wohnhaft zu Capellen, und Gerard Schnock, Hausier, gebürtig zu Bergrath, wohnhaft zu Eggersheim; haben Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 17ten auf den 18ten d. M. aus dem hiesigen Gefängnisse, mittelst gewaltsamen Ausbruchs, zu entweichen.

Steckbrief wider Carl Schaaf, Herm. Hunsmann und Gerard Schnock.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden hiermit ersucht, diese gefährlichen Verbrecher im Betretungsfalle ergreifen, und unter sicherem Gewahrsam in das hiesige Gefängniß wieder einstellen zu lassen.

Aachen, den 18. September. 1819.

Der Königl. Kriminal-Prokurator,

Biergane.

Person-Beschreibungen.

- 1) Carl Schaaf; 28 Jahr alt; 5 Fuß 6 Zoll groß; hat dunkelbraune Haare; braune Augenbraunen; blaue Augen; dicke Nase; großen Mund; rundes Kinn; braunen Bart und rundes Gesicht.



- 2) Hermann Hunemann, 38 Jahre alt; 5 Fuß 3 Zoll groß; hat braune lockichte Haare; blonde Augenbraunen; graue Augen; spizige Nase; großen Mund; rundes Kinn; braunen Bart und ovales Gesicht; im Oberkiefer fehlen ihm einige Zähne, und auf seinem rechten Arm sind die Buchstaben H. B. ausgestochen.
- 3) Gerhard Schnock, 37 Jahr alt; 5 Fuß 3 Zoll groß; hat blonde Haare und Augenbraunen; graue Augen; dicke Nase; mittelmäßigen Mund; rundes Kinn; braunen Bart und ovales Gesicht.

Steckbrief wider
den Landwehr-
mann Andreas
Wernecke.

Der wegen eines gewaltsamen Diebstahls hier verhaftet gewesene, heurlaubte Landwehrmann Andreas Wernecke, dessen Signalement nachstehend folgt, hat gestern Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Criminal-Gefängnisse zu entweichen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, und sonst Jedermann aufgefordert, auf den Entflohenen genau zu vigiliren, und im Erfassungsfalle, dessen sofortige Verhaftung und Zurücksendung an das unterzeichnete Inquisitoriat zu bewirken.

Werden an der Ruhr, den 27. September 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Geburtsort Mülheim an der Ruhr; letzter Wohnort Wesel; Größe 5 Fuß 6½ Zoll; Statur schlank; Alter circa 19 Jahr; Haare kurz abgeschnitten, im Gesicht lang herunter hangend, von dunkelbrauner Farbe; Stirn flach; Augenbraunen dunkelbraun; Augen blau; Nase länglicht und proportionirt; Mund gewöhnlich; Zähne weiß und gesund, jedoch eine auffallende Lücke zwischen den beiden Vorderzähnen, oben im Munde; Kinn rund; Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, jedoch bräunlich.

Besondere Kennzeichen: etwas podennarbig, und ein schwacher brauner Backenbart.

Kleidung. Eine hellgraue, tuchene, weite lange Hose mit Leder besetzt, und an beiden Seiten rothe Schnüre; blau und weiß kattunene Weste; gestrickter Hasenträger von weißem wollenen Garn; blaues kattunenes Halstuch mit weiß und gelben Blumen; schwarz tuchene kurze Jacke, mit zwei Reihen dergleichen überzogener Knöpfe, dunkelblau tuchene Mütze mit rother Einfassung, und schwarzem sammeten Bande, Schuhe mit Riemen.